Bekanntmachung

über die Feststellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Pförring für das Gebiet "Waldkindergarten Pirkenbrunn" vom 27.04.2023

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 21.07.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um im Außenbereich die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens zu schaffen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pförring ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Darstellung entspricht nicht mehr den aktualisierten Zielvorstellungen der Gemeinde und soll daher geändert werden.

Das Plangebiet wird zukünftig gemäß der o. g. Zielsetzung als Sondergebiet "Waldkindergarten" dargestellt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Pirkenbrunn westlich der Marchinger Straße. Es grenzt im Osten direkt an die Marchinger Straße, im Norden an Grünlandflächen und im Übrigen an Wald- bzw. Gehölzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Lobsing einen Teil des Flurstücks Nr. 1535 und ist knapp 0,2 ha groß.

Mit der Ausarbeitung eines Änderungsentwurfes wurde das Ingenieurbüro Wipfler, Hohenwarter Str. 124, 85276 Pfaffenhofen beauftragt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, mit Bescheid vom 18.07.2023 Nr. 43/Az 610 genehmigt worden.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Waldkindergarten Pirkenbrunn" vom 27.04.2023 nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 27.04.2023 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, III. Stock, Zi.Nr. 3.3, 85104 Pförring während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Pförring mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis:

a) gem. § 44 BauGB:

Sind durch den Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) gem. § 214 BauGB:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
- 3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgter Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt:
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

c) gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Pförring geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Pförring, 09.08.2023

VG Pförring -Markt Pförring -

gez.: Dieter Müller 1. Bürgermeister